

BMK - IV/ST3 (Beförderung gefährlicher Güter  
und Containersicherheit)  
[st3@bmk.gv.at](mailto:st3@bmk.gv.at)

**Mag. Othmar Kramer**  
Sachbearbeiter/in

[othmar.krammer@bmk.gv.at](mailto:othmar.krammer@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 5880  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.786.135

Wien, 3. Dezember 2020

## **Betreff: SARS-CoV-2/COVID-19; Auswirkungen von Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung auf die Beförderung gefährlicher Güter**

Die aktuellen Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Pandemiebekämpfung werfen bei der Beförderung gefährlicher Güter eine Reihe von Problemen für die Betroffenen auf. In besonderem Ausmaß ist das bei Schulungsbescheinigungen der Fall, deren Gültigkeit nun endet und wegen dieser Restriktionen nicht oder nur sehr erschwert verlängert werden kann.

Wie bereits während der ersten Welle der Pandemie sind BMK und ACG bestrebt, vorzugsweise mit anderen Ländern abgestimmte Lösungen zu finden.

Derzeit können nachfolgende Informationen und Anweisungen erteilt werden. Das BMK ersucht um deren Beachtung sowie um entsprechende Information der mit dem Vollzug des Gefahrgutrechts betrauten Organe.

Der Erlass 2020-0.193.236 vom 23. März 2020 zum selben Betreff tritt zugleich außer Kraft.

1. Gemäß 1.5 ADR/RID/ADN wurde bislang vereinbart:

Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutlenker sowie über besondere Kenntnisse des ADN, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Februar 2021 endet, bleiben bis zum 28. Februar 2021 gültig und können bis zu diesem Zeitpunkt nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um fünf Jahre (ausgehend vom

ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden. Eine ähnliche Regelung gilt für als gleichwertig anerkannte STCW-Dokumente.

**M330** concerning driver training certificates in accordance with 8.2.2.8.2 of ADR and safety adviser certificates in accordance with 1.8.3.7 of ADR

<http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html>

BGBI. III Nr. 196/2020

**RID 6/2020** über Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 RID

[http://otif.org/fileadmin/new/3-Reference-Text/3C-RID-References/1511/RID\\_6-2020\\_d\\_validity\\_safety\\_adviser\\_certificates.pdf](http://otif.org/fileadmin/new/3-Reference-Text/3C-RID-References/1511/RID_6-2020_d_validity_safety_adviser_certificates.pdf)

BGBI. III Nr. 191/2020

**ADN/M027** concerning ADN specialized knowledge certificates in accordance with 8.2.2.8 of ADN and safety adviser certificates in accordance with 1.8.3.7 of ADN

<http://www.unece.org/trans/danger/publi/adn/multilateral-agreements.html>

Der genaue Wortlaut und der sich ständig erweiternde Geltungsbereich kann mittels der angegebenen Links erhoben werden.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Akzeptanz auf Dokumente bezieht, die von irgendeinem ADR/RID/ADN-Vertragsstaat ausgestellt worden sind, und nicht bloß von jenen, die mit den oben genannten Vereinbarungen die Gültigkeit erstreckt haben.

2. Österreich hat diese Vereinbarungen abgeschlossen. ADN/M027 ist noch nicht im BGBI kundgemacht. Bis zur damit bewirkten innerstaatlichen Inkraftsetzung werden die mit dem Vollzug dieser Materie betrauten Organe angewiesen, die erwähnten Gültigkeitserstreckungen bereits vorweg anzuerkennen und entsprechende Terminüberschreitungen nicht zu beanstanden.

3. Die Gültigkeit von Schulungen für die Beförderung gefährlicher Güter in der Zivilluftfahrt gemäß § 33 GGBG iVm 1;4 ICAO-TI, die nominell zwischen dem 1. März 2020 und dem 28. Februar 2021 endet, bleibt bis zu letzterem Zeitpunkt aufrecht und kann während dieses Zeitraums nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um 24 Monate (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden.

Diese Regelung gilt nicht für Schulungen, die Unternehmen vorschriftskonform und erforderlichenfalls behördlich anerkannt für ihr Personal etabliert haben, die von den Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung nicht beeinträchtigt werden (wie bestimmte Arten von Fernlehrgängen).

4. Die Gültigkeit von Zeugnissen über Schulungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr gemäß § 31 GGBG, die nominell zwischen dem 1. März 2020 und dem 28. Februar 2021 endet, bleibt bis zu letzterem Zeitpunkt aufrecht und kann während dieses Zeitraums nach den üblichen Auffrischungsmodalitäten um drei Jahre (ausgehend vom ursprünglichen Ablaufdatum) verlängert werden.

Für die Bundesministerin:  
Mag. Othmar Krammer